

**Beilage**

zum Kollektivvertrag für

**FEUERFEST- UND  
SCHORNSTEIN-(KAMIN-)BAU**

vom 17. Dezember 1964  
in der Fassung vom 1. Mai 1994

**LOHNORDNUNG  
und  
Rahmenrechtliche Änderungen**

Gültig ab

**1. Mai 2024**

# KOLLEKTIVVERTRAG

vom 13. März 2023

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung Bau, dem Fachverband der Bauindustrie und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, womit der

## Kollektivvertrag für Feuerfest- und Schornstein-(Kamin-)Bau

in seiner letztgültigen Fassung wie folgt abgeändert wird:

### Artikel I - Löhne

Mit 1. Mai 2024 werden die kollektivvertraglichen Löhne und Lohnkategorien im § 4 neu festgesetzt.

§ 4 lautet neu:

#### § 4 Lohnkategorien und Stundensätze

		ab 1.5.2024 in Euro
a)	Vorarbeiter bei Schornstein-(Kamin)bau	28,86 €
b)	Vorarbeiter bei Feuerfestbauten (Ofenvorarbeiter)	27,18 €
c)	Schornstein-(Kamin)maurer	26,74 €
d)	Feuerungsmaurer nach dem vierten Jahr	22,99 €
e)	Feuerungsmaurer nach dem zweiten Jahr	20,64 €
f)	Feuerungsmaurer im ersten Jahr	18,79 €

Unter Feuerungsmaurer sind Facharbeiter (Lohngruppe IIb des Kollektivvertrags für Bauindustrie und Baugewerbe) zu verstehen, die zur Erbringung von feuerungstechnischen Arbeiten eingesetzt werden. Zeiten als Feuerungsmaurer sind auch dann anzurechnen, wenn sie bei einem anderen Arbeitgeber erworben wurden.

Erfolgt die Lehrausbildung in einem Betrieb, der dem Zusatzkollektivvertrag Feuerfestbau unterliegt, sind Lehrzeiten auf die Zeiten der Beschäftigungsjahre als Feuerungsmaurer anzurechnen.

Alle Arbeitnehmer, die bei In-Kraft-Treten dieses Kollektivvertrags als Feuerungsmaurer eingestuft waren, sind mit In-Kraft-Treten dieses Kollektivvertrags als Feuerungsmaurer nach dem vierten Jahr einzustufen.

## Artikel II - Rahmenrechtliche Änderungen

Rahmenkollektivvertrag für **Feuerfest- und Schornstein-(Kamin-)Bau** vom 12. April 1994.

### § 5 Schmutz- und Erschwerniszulagen

§ 5 Abs 1 Z 1 lit d lautet:

"d) Bei Reparaturarbeiten an Öfen in Hüttenwerken auf den Stundenlohn € 0,65."

§ 5 Abs 1 Z 2 lit c lautet:

„c) Für Reparatur- und Abbrucharbeiten bei Absturzhöhe von mehr als 25 m bei Zuhilfenahme von gesicherten maschinellen Hebevorrichtungen (Arbeitskörben), Rohrgerüsten sowie ähnlich gesicherten Vorrichtungen ..... 40 %“

In § 5 Abs 1 Z 3 entfallen die lit a und c zur Gänze; bei lit b entfällt nur die Bezeichnung „b“.

### § 8 Trennungsgeld

§ 8 lautet neu:

„§ 8. Arbeitnehmer gemäß § 4, die die Voraussetzungen des § 9 Abschn. II Ziff. 1 Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe erfüllen, erhalten ein Trennungsgeld in der Höhe von € 27,62 je Kalendertag.

Dieses Trennungsgeld erhöht sich auf € 31,25 je Kalendertag bei Arbeiten in den Bundesländern Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, weiters in den übrigen Bundesländern in jenen Kurorten, die im Kurortverzeichnis angeführt sind.“

### § 9 Übernachtungsgeld

§ 9 lautet neu:

„§ 9. Die Regelung des § 9 Abschnitt II des Kollektivvertrags für Bauindustrie und Baugewerbe kommt in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.“

### §12 Kilometergeld

§ 12 Abs 1 Z 3 1. Satz lautet neu:

„3. Die Höhe des Kilometergeldes beträgt € 0,34 je gefahrenem Kilometer und erhöht sich um € 0,04 je gefahrenem Kilometer für jeden mitfahrenden Arbeitnehmer.“

### Artikel III - Wirksamkeitsbeginn

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1.5.2024. Die Stundensätze gelten bis 30.4.2025.

Wien, am 2. April 2024.

Bundesinnung Bau

Ing. Robert Jagersberger  
Bundesinnungsmeister

Fachverband der Bauindustrie  
Bundesinnung Bau

Mag. Michael Steibl  
Geschäftsführer

Österr. Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft Bau-Holz

Abg. z. NR Josef Muchitsch  
Bundesvorsitzender



Mag. Herbert Aufner  
Bundesgeschäftsführer